

RECHT AM EIGENEN BILD

RECHT AM EIGENEN BILD – WAS IST DAS? DIE GRENZEN DES RECHTS AM EIGENEN BILD?

Das Recht am eigenen Bild ermöglicht, dass jeder selbst entscheiden darf, ob er fotografiert oder gefilmt wird und was mit diesen Fotos und Videos passieren darf. Fotos oder Videos dürfen nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen erstellt und verwendet werden. Ohne Einwilligung dürfen diese Fotos und Videos nicht veröffentlicht werden.

Das Recht am eigenen Bild gilt unabhängig davon,

- ob die Aufnahme von einem Profi oder einem Laien erstellt wurde,
- ob es sich um ein Foto oder Video handelt,
- ob ein Smartphone oder eine Kamera benutzt wurde und
- ob die Weitergabe eines Fotos „analog“ von Hand zu Hand oder digital über Social-Media-Plattformen, wie Snapchat oder Instant Messenger-Apps wie WhatsApp erfolgt.

HINTERGRUND:

Jeder hat das Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Dieses Grundrecht umfasst auch das Recht am eigenen Bild, welches in den §§ 22 und 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) geregelt ist.

WAS IST EINE EINWILLIGUNG?

Die abgebildete Person muss in die Aufnahme und Veröffentlichung einwilligen. Die Einwilligung muss nicht schriftlich erfolgen. Manchmal kann eine schriftliche Einwilligung aber zur Dokumentation sinnvoll sein. Eine Einwilligung kann sich auch aus dem Verhalten ergeben.

Beispiele für eine Einwilligung aufgrund des Verhaltens:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Lächeln in die Kamera • Gestellte Fotos | <p>= Einwilligung in die Aufnahme
NICHT in die Veröffentlichung</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilliges Fernsehinterview in der Fußgängerzone • Teilnahme an einem Gruppenfoto auf einer öffentlichen Veranstaltung, die für die Presse gedacht ist | <p>= Einwilligung in die Aufnahme
UND in die Veröffentlichung</p> |

Das Recht am eigenen Bild ist immer dann zu beachten, wenn eine Person auf einem Foto oder Video erkennbar ist. Erkennbar ist eine Person, wenn sie eindeutig identifiziert werden kann. Hierfür muss nicht unbedingt das (vollständige) Gesicht des Abgebildeten zu sehen sein. Merkmale wie typische Kleidung, auffällige Accessoires, Körpergröße, Tattoos oder die Frisur können im Einzelfall zur Erkennbarkeit führen.

TIPPS:

FOLGENDE MASSNAHMEN, DIE ZUR UNKENNTLICHKEIT FÜHREN KÖNNEN, MÜSSEN IM EINZELFALL GEPRÜFT WERDEN:

- dunkler Augenbalken
- Verpixelung der Augenpartie
- Veränderung oder Austausch von Gesichtern (z.B. Face Swapping)
- Aufnahme einzelner Körperteile
- Aufnahme von hinten
- Verhüllen von Personen

NICHT VOM RECHT AM EIGENEN BILD UMFASST WERDEN:

- Menschen in einer Menschenmenge (z.B. Demonstration, Konzert)
- Aufnahmen einer Landschaft oder eines Bauwerks (z.B. Schloss Neuschwanstein), auf denen zufällig auch Personen mitaufgenommen wurden. („Beiwerk“)
- Prominente in der Öffentlichkeit
- Menschen, die für die Aufnahme Geld bekommen (z.B. Fotomodell)
- Werke der Kunst

ERST FRAGEN, DANN POSTEN!

Das Internet vergisst nichts. Fotos vollständig aus dem Netz zu löschen, ist nicht möglich, da diese häufig schon weitergeschickt oder geteilt wurden. Die Auswirkungen der einmal erteilten Einwilligung können vielfältig sein und erst in späteren Situationen erkennbar werden (z.B. bei Bewerbungsgesprächen möchte man nicht mit eigenen Partyfotos konfrontiert werden).